



HOCHSCHULE OSNABRÜCK
UNIVERSITY OF APPLIED SCIENCES

DIE VORBEHALTSAUFGABEN NACH DEM PFLEGEGERUFEGESETZ – CHANCEN UND RISIKEN FÜR DIE WEITERENTWICKLUNG DER INTERDISZIPLINÄREN PATIENTENVERSORGUNG

PROF. DR. ANDREAS BÜSCHER, HOCHSCHULE OSNABRÜCK

9. INTERPROFESSIONELLER GESUNDHEITSKONGRESS

„VIELE PROFESSIONEN – EIN PATIENT!“

01.07.2022



ÜBERSICHT

1. Die Eigenständigkeit der Pflege und die Vorbehaltsaufgaben
2. Steuerung des Pflegeprozesses als Vorbehaltsaufgabe im Pflegeberufegesetz
3. Fragen und Konsequenzen der gesetzlichen Regelungen
4. Pflegewissenschaftliche Bezugspunkte
5. Beispiel Richtlinie Häusliche Krankenpflege
6. Fazit



DIE EIGENSTÄNDIGKEIT DER PFLEGE UND DIE VORBEHALTSAUFGABEN



WAS IST DAS EIGENE UND BESONDERE AN DER PFLEGE?

- Erfolgreiche Pflegeausbildung führt zur Erlaubnis zum Tragen einer Berufsbezeichnung
- Gibt es Aufgaben oder Tätigkeiten, die nur Personen mit dieser Berufsbezeichnung durchführen (dürfen)?



WAS IST DAS EIGENE UND BESONDERE AN DER PFLEGE?

- Beispiel ambulante Pflege
 - Vielfältige Aufgaben und Tätigkeiten, die eine eigene Kompetenz erfordern
 - Beobachtung, dass einige (pflegende) Angehörige sich diese Kompetenz erworben haben
 - wenn es etwas gibt, was nur beruflich Pflegende machen dürfen, müsste es Angehörigen verboten werden
- Keine sinnvolle Entwicklung



WAS IST DAS EIGENE UND BESONDERE AN DER PFLEGE?

- Beispiel Intensivpflege
 - Welcher Teil der hochtechnisierten Versorgung auf einer Intensivstation ist oder sollte ausschließlich Pflegenden vorbehalten werden?
 - Diskussion um ärztliche Tätigkeiten und deren Übernahme
 - Einforderung eines eigenen Kompetenzbereichs
 - Viele Gründe für eine interprofessionelle Vorgehensweise mit Absprachen, die jedoch keiner rechtlichen Abgrenzung zwischen den Berufsgruppen bedürfen



WAS IST DAS EIGENE UND BESONDERE AN DER PFLEGE?

- Das eigene und besondere der Pflege liegt irgendwo zwischen der lebensweltlichen Hilfe und Unterstützung in häuslichen Pflegearrangements und der hochtechnisierten Versorgung in der Intensivpflege
- Eine Festlegung einzelner Tätigkeiten und eine Definition des Aufgaben- und Verantwortungsbereichs der Pflege anhand einzelner Tätigkeiten scheint nicht sinnvoll zu sein



WAS IST DAS EIGENE UND BESONDERE AN DER PFLEGE? – IGL-GUTACHTEN

- „Igl-Gutachten“ von 1998: Öffentlich-rechtliche Grundlagen für das Berufsfeld Pflege im Hinblick auf vorbehaltene Aufgabenbereiche im Auftrag der Pflegeverbände: ADS, BA, BALK, BKK, DBfK
- Ausgangsüberlegung: zur Wahrnehmung einer neuen Verantwortung für das gesamtgesellschaftliche Wohl durch die Pflegeberufe bedarf es einer Verständigung zum Auftrag pflegerischen Handelns und dessen Qualität, aber auch der Sicherung im System der sozialen Dienstleistungen
- Zielsetzung: Betrachtung der berufsrechtlichen Rahmenbedingungen, ihre Bewertung im strukturellen Kontext sowie die Abstimmung mit Fragen der Qualifizierung in den Pflegeberufen



WAS IST DAS EIGENE UND BESONDERE AN DER PFLEGE? – IGL-GUTACHTEN

- Im Ergebnis konnten rechtlich keine Entwicklungen abgeleitet werden, die zu einem Bereich von Aufgaben und Tätigkeiten führen, die gerade den Pflegeberufen vorbehalten sind (S. 56), allerdings eine Tendenz zur auch rechtlich gesicherten Schärfung des Berufsbildes und eigener Verantwortungsbereiche
- Perspektive: „...berufsrechtliche Fixierung eines eigenständigen Aufgabenbereichs der Pflegeberufe, in dem diese Vorrang vor den Aufgaben anderer Berufsgruppen haben ohne diese gänzlich zu verdrängen und in dem sie die Planungs-, Koordinations- und Evaluationsverantwortung haben.“ (S. 59)
- „...entscheidend ist aber, die Gesamtverantwortlichkeit der Fachpflege für den Pflegeprozess sicherzustellen.“ (S. 60)



STEUERUNG DES PFLEGEPROZESSES ALS VORBEHALTSAUFGABE IM PFLEGEBERUFEGESETZ



§ 4 PFLEGEBERUFEGESETZ

- Die pflegerischen Vorbehaltsaufgaben umfassen:
 - die Erhebung und Feststellung des individuellen Pflegebedarfs,
 - die Organisation, Gestaltung und Steuerung des Pflegeprozesses sowie
 - die Analyse, Evaluation, Sicherung und Entwicklung der Qualität der Pflege.
- in Verbindung mit den Ausbildungszielen nach § 5 PflBG Absatz 3 Nummer 1 Buchstaben a, b und d.
- Die Durchführung von Maßnahmen im Rahmen des Pflegeprozesses ist keine Vorbehaltsaufgabe



§ 4 PFLEGEBERUFEGESETZ – KOMMENTAR IGL

- Vorbehaltsaufgaben sind Aufgaben, die aufgrund gesetzlicher Vorgaben nur durch Angehörige bestimmter Berufe vorgenommen werden dürfen.
- Vorbehaltene Aufgaben als absolute Vorbehalte, von denen alle anderen ausgeschlossen sind
- Aufgaben dürfen auch die Arbeitgeber nicht an andere übertragen



STEUERUNG DES PFLEGEPROZESSES ALS AUSBILDUNGSZIEL VOR DEM PFLBG

- **Ausbildungsziel Altenpflegegesetz:** Erwerb von Kenntnissen, Fähigkeiten und Fertigkeiten zur selbständigen und eigenverantwortlichen Pflege einschließlich Beratung, Begleitung und Betreuung, insbesondere sach- und fachkundige, dem aktuellen Erkenntnisstand entsprechende, umfassende und geplante Pflege
- **Ausbildungsziel Gesundheits- und (Kinder-)Krankenpflege:** Die Ausbildung für die Pflege nach Absatz 1 soll insbesondere dazu befähigen, die folgenden Aufgaben eigenverantwortlich auszuführen:
 - Erhebung und Feststellung des Pflegebedarfs, Planung, Organisation, Durchführung und Dokumentation der Pflege,
 - Evaluation der Pflege, Sicherung und Entwicklung der Qualität der Pflege



FRAGEN UND KONSEQUENZEN DER GESETZLICHEN REGELUNGEN



PROBLEMAUFRISS AUS JURISTISCHER UND PFLEGEWISSENSCHAFTLICHER SICHT (BÜSCHER ET AL. 2020)

- **Ausgangspunkt:** Die Übertragung von Vorbehaltsaufgaben dient allein dem Schutz der zu behandelnden oder pflegenden Personen.
 - Stärkung des Selbstverständnisses und der gesellschaftlichen oder gesundheitspolitischen Anerkennung der Pflegeberufe kann eine Folge sein, ist aber nicht die vorrangige Intention
- Auf welche Aspekte und Bereiche bezieht sich nun die Steuerung des Pflegeprozesses?



PROBLEMBEREICHE – BÜSCHER ET AL. 2020

- Das Pflegeberufegesetz umfasst nicht einen, sondern nach wie vor mindestens drei, faktisch vier Berufe bzw. Berufsbezeichnungen
 - Frage 1: Beziehen sich die Vorbehaltsaufgaben aller Abschlüsse auf die Pflege aller Adressatengruppen?
 - Frage 2: Wie verhält es sich mit den bisherig Ausgebildeten in den drei Pflegeberufen?
- Weitere Fragen zum Verhältnis der Planung und Organisation des Pflegeprozesses



ANNÄHERUNGEN ZUR PROBLEMLÖSUNG – BÜSCHER ET AL. 2020

- Alleinige Orientierung am Alter schwierig, da Altersgrenzen nicht immer eindeutig
 - stattdessen Orientierung an konzeptioneller Ausrichtung
- Das Element der „Planung“ des Pflegeprozesses fehlt – eine Organisation, Gestaltung und Steuerung ohne Planung erscheint jedoch schwer bis gar nicht möglich



WEITERE FRAGEN – BÜSCHER ET AL. 2020

- Qualitätssicherung als vorbehaltene Aufgabe sollte in Bezug auf Personen verstanden werden
- Feststellung und Begutachtung der Pflegebedürftigkeit im SGB XI weist Berührungspunkte auf, tendenziell geht es aber um Feststellung leistungsrechtlicher Voraussetzungen, nicht um fachliche Steuerung eines Pflegeprozesses



PFLEGEWISSENSCHAFTLICHE BEZUGSPUNKTE UND BEGRÜNDUNGSZUSAMMENHÄNGE



CHANCE FÜR FACHLICHE WEITERENTWICKLUNG - BEZUGSPUNKTE FÜR DEN PFLEGEPROZESS

People's needs for nursing care, WHO 1976-1985:

- Es findet eine Interaktion und Validierung zwischen Pflegenden und Nutzer*innen statt, die sich auf die Einschätzung (Assessment), Planung (Planning); Durchführung (Implementation) und Evaluation auswirkt
- Die persönliche Philosophie (Perspektive) der Pflegenden auf Gesundheit, das Leben, wissensbasierte Erfahrung sowie interpersonale und fachliche Kompetenzen beeinflussen die Interaktion mit den Nutzer*innen
- Die Philosophie der Nutzer*in auf Gesundheit, das Leben, ihre Wahrnehmung der Bedürfnisse an pflegerischer Unterstützung und ihr Wissen um sich selbst beeinflussen die Interaktion mit den Pflegenden



CHANCE FÜR FACHLICHE WEITERENTWICKLUNG - BEZUGSPUNKTE FÜR DEN PFLEGEPROZESS

- Systematischer Ansatz für die geplante Pflege
- Einschätzung/Informationssammlung/Aassessment der individuellen Pflegesituation
 - in einigen Ansätzen: explizite Benennung von Problemen/Ressourcen, Diagnose, Zielformulierung
- Planung und Vereinbarung von Maßnahmen (abgeleitet aus dem ersten Schritt)
- Durchführung der Maßnahmen (in der geplanten und vereinbarten Form)
- Evaluation/Überprüfung der Pflege (vor dem Hintergrund der vorhergehenden Schritte)



CHANCE FÜR FACHLICHE WEITERENTWICKLUNG - BEZUGSPUNKTE FÜR DEN PFLEGEPROZESS

Fundierung des Pflegeprozesses

- Intensive Diskussion um Pflege-theorien (Meleis 1991)
- Pflegeklassifikations- oder –diagnosesysteme (ICNP NANDA, NIC, NOC u.a.)
- Neuer Begriff der Pflegebedürftigkeit und das darin liegende Pflegeverständnis (Nutzung im Rahmen des Entbürokratisierungsprozesses, bei Neufassung der Verfahren zur Qualitätsprüfung, Grundlage der BMG-Expertise zur Strukturierung und Beschreibung pflegerischer Aufgaben, Basis für Weiterentwicklung des Leistungsrechts im SGB XI und ggf. darüber hinaus)
- Aufbau der DNQP-Expertenstandards orientiert sich am Pflegeprozess



PFLEGEWISSENSCHAFTLICHE BEGRÜNDUNGSZUSAMMENHÄNGE

- Ziele der Pflege
- Strategien der Gesundheitsarbeit
- Professionalität in der Pflege
- Bedarfe von Zielgruppen
- Allgemeine Aufgabenbereiche und Maßnahmen



PFLEGEWISSENSCHAFTLICHE BEGRÜNDUNGSZUSAMMENHÄNGE

- Ziele der Pflege:
 - Erhaltung, Förderung, Wiedererlangung oder Verbesserung der physischen und psychischen Situation der zu pflegenden Menschen, ihre Beratung sowie ihre Begleitung in allen Lebensphasen und die Begleitung Sterbender (§§ 5 und 37 PflBG)
 - Unterstützung zur Führung eines möglichst selbständigen und selbstbestimmten Lebens, das der Würde des Menschen entspricht. Die Hilfen sind darauf auszurichten, die körperlichen, geistigen und seelischen Kräfte der Pflegebedürftigen wiederzugewinnen oder zu erhalten (§ 2 SGB XI)



PFLEGEWISSENSCHAFTLICHE BEGRÜNDUNGSZUSAMMENHÄNGE

- Strategien der Gesundheitsarbeit: Förderung, Prävention, Rehabilitation, Kompensation, Palliation als grundlegende Strategien für alle Professionen
- Professionalität in der Pflege: Wissenschaftsbasiertes Regelwissen und hermeneutisches Fallverstehen zur Aushandlung von Zielen und Maßnahmen mit den zu Pflegenden sowie mit Angehörigen anderer Professionen
- Bedarfe von Zielgruppen: Alle Altersgruppen in ihren konkreten Lebenssituationen mit den jeweiligen sozialen, kulturellen und religiösen Hintergründen sowie sexuellen Orientierungen



HANDLUNGSPRINZIPIEN, HANDLUNGSBEREICHE UND HANDLUNGSARTEN

Allgemeine pflegerische Aufgabenfelder

- Mobilität
- Kognitive und kommunikative Fähigkeiten
- Verhaltensweisen und psychische Problemlagen
- Kritische Lebenssituationen
- Letzte Lebensphase und Sterben
- Bewältigung von und selbständiger Umgang mit krankheits- oder therapiebedingten Anforderungen und Belastungen
- Entwicklung und Gesundheit in Kindheit und Jugend
- Gestaltung des Alltagslebens und soziale Kontakte
- Selbstversorgung
- Haushaltsführung

Allgemeine pflegerische Maßnahmen

- Hilfen und Unterstützung
- Aufklärung und Beratung
- Begleitung und Anleitung
- Zielgerichtete Ressourcenförderung
- Umgebungsbezogene Maßnahmen
- Unmittelbar verhaltensbezogene Maßnahmen
- Alltagsgestaltung
- Erhaltung, Wiederherstellung, Förderung, Aktivierung und Stabilisierung individueller Fähigkeiten



BEISPIEL FÜR MÖGLICHE KONSEQUENZEN: HÄUSLICHE KRANKENPFLEGE



RICHTLINIE DES GEMEINSAMEN BUNDESAUSSCHUSS ÜBER DIE VERORDNUNG VON HÄUSLICHER KRANKENPFLEGE

- Zielsetzung: Krankenhausvermeidungs-, Sicherungs- und Unterstützungspflege
- Kooperation der Berufsgruppen unmissverständlich als reine Delegation – Aufgabe ambulanter Pflegedienste besteht in der Durchführung und dem Bericht, sämtliche Entscheidungen durch verordnende Ärzt*innen
- Maßnahmen der häuslichen Krankenpflege haben sehr unterschiedliche Komplexitätsgrade – z.B. Blutdruckmessung, Anleitung, Wundversorgung, häusliche psychiatrische Krankenpflege



RICHTLINIE DES GEMEINSAMEN BUNDESAUSSCHUSS ÜBER DIE VERORDNUNG VON HÄUSLICHER KRANKENPFLEGE

- Pflegewissenschaftliche Perspektive: je komplexer eine Maßnahme/Leistung/Aktivität ist, umso eher ergibt sich daraus die Notwendigkeit eines eigenständigen systematischen Vorgehens
- Praxisperspektive: ohne eigenständige Beurteilung/Einschätzung, Planung und Evaluation durch Pflegefachpersonen sind viele der HKP-Leistungen nicht vorstellbar
- Konsequenz: Weiterentwicklung der HKP-Richtlinie notwendig



FAZIT



FAZIT – VORBEHALTSAUFGABEN FÜR UND WIDER

- Festschreibung von Vorbehaltsaufgaben als Ausdruck des Zutrauens, dass Pflege einen wichtigen Beitrag zum Schutz auf Pflege angewiesener Menschen leisten kann, soll und muss
- Vorbehaltsaufgaben jedoch nicht als Wunschkonzert
- Erforderlich ist die fachliche Gestaltung von Pflegeprozessen
- Konkretisierung in den unterschiedlichen Handlungsfeldern erforderlich – sowohl im Hinblick auf rechtliche Grundlagen wie auch bezogen auf interprofessionelles Arbeiten



LITERATUR

- Igl, G. (1998): Öffentlich-rechtliche Grundlagen für das Berufsfeld Pflege im Hinblick auf vorbehaltene Aufgabenbereiche. Hrsg. von ADS, BKK, BA, BALK und DBfK. Göttingen
- Büscher, A.; Igl, G.; Klie, T.; Kostorz, P.; Kreutz, M.; Weidner, F.; Weiß, T.; Welti, F. (2020): Probleme bei der Umsetzung der Vorschrift zur Ausübung vorbehaltener Tätigkeiten (§ 4 Pflegeberufegesetz) – Anmerkungen und Lösungsvorschläge. In: GuP 1/2020: 20-23
- WHO Regional Office for Europe (1987): People's needs for nursing care. A European Study. Copenhagen: WHO Europe

Hochschule Osnabrück
Fakultät Wirtschafts- und Sozialwissenschaften
Postfach 19 40 | 49009 Osnabrück
Telefon: 0541 969 - 3591
E-Mail: a.buescher@hs-osnabrueck.de